

Satzung des Landesverbandes Losdemokratie Berlin

Endgültige, beschlossene Fassung der Gründungsversammlung vom 18.03.2026 in Berlin

§ 1 – Name, Sitz und Tätigkeitsgebiet

1. Der Landesverband Losdemokratie Berlin der „Losdemokratie – Partei für eine starke Bürgerschaft“ erstreckt sich über das gesamte Gebiet des Landes Berlin.
2. Er führt die Bezeichnung „Landesverband Losdemokratie Berlin“.

§ 2 – Organe

1. Die Organe des Landesverbands sind der Landesvorstand, das Schiedsgericht, der Mitgliederrat sowie die Mitgliederversammlung (Landesparteitag).

§ 3 – Mitgliedschaft

1. Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Bundesvorstand.
2. Mitglied des Landesverbands ist jedes Parteimitglied mit Erstwohnsitz in Berlin.
 - a) Einzelne Mitglieder mit Erstwohnsitz in einem anderen Bundesland können auch Mitglied sein, solange der Bundesvorstand dem zustimmt (Einzelfallentscheidung).
3. Die zentrale Mitgliederverwaltung obliegt der Bundespartei.
4. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

§ 4 – Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Ziele der Partei zu unterstützen und an deren politischer sowie organisatorischer Arbeit mitzuwirken. Soweit nicht auf die Bundessatzung Bezug genommen wird, entscheidet das gemäß § 7 gebildete

Schiedsgericht des Landesverbands über die Einhaltung dieser und nachfolgender Pflichten.

2. Interne Differenzen sind vertraulich zu behandeln und innerhalb der parteiinternen Strukturen zu lösen.
3. Der jährliche Mitgliedsbeitrag wird von der Bundespartei erhoben; Einzelheiten hierzu regelt § 4 der Bundessatzung.
4. Wird ein Mitglied per Losverfahren für den Mitgliederrat (§ 10) oder für das Schiedsgericht (§ 7) ausgewählt, besteht Teilnahmepflicht (maximal einmal pro Jahr). Ausnahmen bestehen nur bei privaten Gründen, die dem zuständigen Bundes- bzw. Landesvorstand unverzüglich mitzuteilen sind. Eine ungerechtfertigte Nichtteilnahme kann gemäß Schiedsgerichtsordnung zum Parteiausschluss führen.

§ 5 – Ordnungsmaßnahmen

1. Der Landesvorstand ist befugt, gegenüber Mitgliedern Ordnungsmaßnahmen zu verhängen, falls diese gegen die Satzung, Grundsätze oder Ordnung der Partei verstoßen.
2. Zu den möglichen Maßnahmen gehören:
 - a) Verwarnung
 - b) Verweis
 - c) Zeitlich begrenzte Aberkennung der Fähigkeit zur Amtsausübung im Landesverband
3. Der Landesvorstand kann ebenso gegen Gebietsverbände mit Sitz in Berlin Ordnungsmaßnahmen erlassen, sofern deren Handlungen oder das Verhalten ihrer Mitglieder den Zielen, Grundsätzen oder der Ordnung der Partei entgegenstehen; dies schließt im Bedarfsfall die Auflösung ein.
4. Gegen Ordnungsmaßnahmen kann innerhalb eines Monats beim Landesschiedsgericht (§ 7) Einspruch eingelegt werden.

§ 6 – Gliederung

1. Der Landesverband Losdemokratie Berlin ist dem Bundesverband der „Losdemokratie – Partei für eine starke Bürgerschaft“ unterstellt.

2. Parteimitglieder mit Wohnsitz in Berlin gemäß § 3 dieser Satzung können Bezirks- und Ortsverbände gründen. Dabei sind mindestens drei Mitglieder gemäß allgemeiner Wahlgrundsätze in den Vorstand des Gebietsverbands zu wählen. Zu den Ämtern gehören Vorstandsvorsitz, stellvertretender Vorsitz (Schriftführer) und Schatzmeister. Bis zu zwei weitere Personen können als Beisitz in den Vorstand gewählt werden. Der Antrag ist gemäß §9 Abs. 3 spätestens eine Woche vor Tagung der Mitgliederversammlung schriftlich dem Landesvorstand vorzulegen.

§ 7 – Schiedsgerichte

1. Das Schiedsgericht besteht aus mindestens zwei und höchstens vier gleichberechtigten ordentlichen Richtern sowie einem Ersatzrichter. Die Anzahl der Richter richtet sich nach der Größe des Landesverbands. Zusätzlich werden sogenannte Losrichter gemäß § 7 Abs. 3-5 einbestellt. Solange der Landesverband Losdemokratie Berlin unter 8 Mitglieder zählt wird ein Richter regulär gewählt.
 - a) 8-49 Mitglieder: 2 ordentliche Richter (plus 1 Losrichter)
 - b) 50-100 Mitglieder: 3 ordentliche Richter (plus 2 Losrichter)
 - c) >100 Mitglieder: 4 ordentliche Richter (plus 3 Losrichter)
2. Die Wahl der Schiedsrichter erfolgt mindestens einmal jährlich auf einer Mitgliederversammlung und wird mit einfacher Mehrheit bestätigt. Mitglieder, die bereits eine Vorstandsfunktion innehaben (Bundes-, Landes- oder Ortsverband) sind von der Rolle des Schiedsrichters ausgeschlossen oder müssen von ihrem jeweiligen Amt im Sinne von § 9 Abs. 5 entlastet werden.
3. Im Streitfall ist mindestens ein Drittel des Gremiums zusätzlich per Losverfahren zu besetzen; Losrichter sind ordentlichen Richtern in Informations- und Stimmrechten grundsätzlich gleichgestellt. Über Befangenheitsanträge und den Ausschluss eines Richters entscheidet das Schiedsgericht ohne dessen Mitwirkung. Weitere Regelungen enthält die Schiedsgerichtsordnung, sowie Losordnung des Landesverbands.
4. Kann ein Losrichter seine Verpflichtungen gemäß § 4 Abs. 4 nicht erfüllen, übernimmt ein Ersatzrichter dessen Aufgaben. Sollten beide Losrichter ihren Verpflichtungen nicht nachkommen können, wird neu gelost.
5. Folgende Personen sind vom Amt des Losrichters ausgeschlossen:
 - a) Mitglieder des Landesvorstands
 - b) Personen, die ein drittes Mal in Folge als Losrichter ausgelost würden
 - c) Beteiligte des jeweiligen Verfahrens

6. Das Schiedsgericht kann mildere Ordnungsmaßnahmen verhängen, nicht jedoch strengere als ursprünglich ausgesprochen oder beantragt.
7. Alle verhängten Ordnungsmaßnahmen sind durch den Landesvorstand parteiöffentlich bekannt zu geben.

§ 8 – Landesvorstand

1. Zur Führung und Geschäftsleitung des Landesverbands Losdemokratie Berlin wird entsprechend den Beschlüssen des Landesparteitages ein Landesvorstand gebildet.
2. Der Landesvorstand setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden (Schriftführer) und dem Landesschatzmeister.
3. Die Wahl des Landesvorstands erfolgt aus der Mitte der Mitglieder des Landesverbands. Jedes Mitglied kann kandidieren, sofern kein Ausschlussgrund nach § 5 vorliegt.
4. Der Landesvorstand ist berechtigt, eine zentrale Geschäftsstelle im Tätigkeitsbereich einzurichten. Die Einstellung von Personal bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.

§ 9 – Mitgliederversammlung (Landesparteitag)

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den Parteimitgliedern des Landesverbands Losdemokratie Berlin und ist beschlussfähig, wenn mindestens 25% der Mitglieder teilnehmen.
2. Er tagt barrierearm. Ein rein virtueller Zusammentritt der Partei ist bis auf Weiteres nicht ausgeschlossen.
3. Ebenfalls nicht ausgeschlossen wird bei weiterem Verbandswachstum die zukünftige Einführung einer gewählten Vertreterversammlung oder die zukünftige Einklage der Möglichkeit, Mitgliederversammlungen im demokratischen Losverfahren aus der Gesamtheit der Verbandsmitglieder abhalten zu können, um auch parteiintern mehr Demokratie, eine umfassendere Partizipation der Basis im Laufe der Zeit und die aktivere Teilnahme weniger privilegierter Parteimitglieder zu fördern. Beide Änderungen können nur auf zukünftigen Mitgliederversammlungen beschlossen werden.
4. Anträge zur Tagesordnung können bis zu 21 Tage vor dem Parteitag gestellt werden, und müssen von mindestens zwei Mitgliedern in Textform unterstützt werden.

5. Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal alle zwei Jahre zusammen. Die Einberufung erfolgt durch Vorstandsbeschluss, auf Antrag eines Drittels der Mitglieder, oder auf Antrag einer einfachen Mehrheit des Mitgliederrates. Die Einladung hat schriftlich (vorrangig per E-Mail, nachrangig per Post) mindestens vier Wochen zuvor zu erfolgen und muss Tagungsort, -beginn und Tagesordnung enthalten. Spätestens eine Woche vor der Versammlung sind alle Anträge im Wortlaut zu veröffentlichen.
6. Werden die genannten Voraussetzungen nicht erfüllt, kann die Versammlung dennoch stattfinden, sofern mindestens drei Viertel aller Verbandsmitglieder dies beantragen; in diesem Fall entfallen Fristen.
7. Zu den Aufgaben zählen unter anderem:
 - a) Beschlussfassung über die Landessatzung
 - b) Beschluss des Wahlprogramms
 - c) Wahl des Landesvorstands gemäß § 8
 - d) Entgegennahme und Entscheidung über den Tätigkeitsbericht des Vorstands
6. Über Versammlungen, Beschlüsse und Wahlen ist ein Ergebnisprotokoll zu erstellen, das von Protokollführung, Versammlungsleitung und dem Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.
7. Entscheidungen erfolgen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt, Stimmenthaltungen werden als ungültig gewertet.

§ 10 – Mitgliederrat

1. Der Mitgliederrat besteht aus 25 gelosten Mitgliedern, es sei denn der Landesvorstand bestimmt eine andere Zahl.
2. Bezüglich Einberufung und Einladung gilt dasselbe wie für Mitgliederversammlungen (siehe §9 Absatz 5). Die Ratsmitglieder werden mindestens 6 Wochen vorher ausgelost.
3. Zu den Aufgaben zählen unter anderem:
 - a) Beratung über parteiinterne Prozesse die den Landesverband betreffen
 - b) Gemeinsames Ausarbeiten von Beschlussfassungen zur Vorlage für den Landesparteitag

3. Geloste Mitglieder sind beim darauffolgenden Mitgliederrat zunächst im Ersatz-Lostopf berücksichtigt, um freie Plätze zu vergeben.

§ 11 – Änderung der Landessatzung

1. Die Landessatzung kann mit einfacher Mehrheit im Rahmen einer ordentlich einberufenen Mitgliederversammlung gemäß § 9 geändert werden.
2. Änderungen der Landessatzung sind spätestens zwei Wochen nach Beschluss vom Landesvorstand parteiöffentlich bekannt zu geben und sind somit gültig. Ferner kann die Mitgliederversammlung einen Zusatzantrag auf sofortige Geltendmachung der Änderung beantragen, sofern besondere Dringlichkeit geboten und sie der Mitgliederbasis zumutbar ist.
3. Alle Änderungen müssen spätestens 6 Wochen nach der Beschlussfassung in einer aktualisierten Fassung vorliegen. Die Verantwortung hierfür trägt der Landesvorstand.

§ 12 – Umlaufbeschlüsse

1. Zwischen den Landesparteitagen ist der Vorstand berechtigt, Parteibeschlüsse, Satzungs- und Programmänderungen der Mitgliedschaft schriftlich über Email und / oder den Postweg zur Abstimmung vorzulegen.
2. Der Umlaufbeschluss muss dazu mindestens 14 Tage vor Versenden der Unterlagen per Email oder auf dem Postweg angekündigt werden.
3. Ansonsten gelten dieselben Bestimmungen wie für Umlaufbeschlüsse auf Bundesebene (siehe Satzung Bundesverband).

§ 13 – Schlussbestimmungen

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise unwirksam sein, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.
2. Diese Satzung tritt mit Annahme durch die Gründungsversammlung am XX. März 2026 in Kraft.